Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 084
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 02. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. April 2020)

zum Thema:

Auswirkung der Corona-Krise auf das Ayslverfahren

und **Antwort** vom 09. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23084
vom 02. April 2020
über Auswirkungen der Corona-Krise auf das Asylverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Welche Auswirkungen hat die Coronakrise auf die Berliner Asylpolitik und die Asylverfahren der in Berlin aufhältigen Asylbewerber?

Zu 1.:
Zurzeit stellt die Eindämmung der COVID-19-Pandemie die oberste Priorität dar. Für die Asyl- und Flüchtlingspolitik bedeutet dies, dass die humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes und der Länder in der Umsetzung ausgesetzt und keine neuen Einreisen nach Deutschland ermöglicht werden. Dies gilt allerdings nicht für die Bemühungen, geflüchtete Kinder aus den griechischen EU-Hot Spots aufzunehmen. Hier besteht gerade wegen des Corona Virus zur Vermeidung einer humanitären Katastrophe eine hohe Aufnahmebereitschaft des Senats. Gerade auf den griechischen Inseln ist aufgrund der Unterbringungs- und Versorgungssituation eine schnelle Ausbreitung des Virus sehr wahrscheinlich und würde eine erhebliche Gefahr nicht nur für die Betroffenen bedeuten.
Durch eine vierzehntägige Separierung vor Beginn des regulären Registrierungsprozesses und weitere Maßnahmen aus Gründen des Infektionsschutzes sind Verzögerungen im Asylverfahren derzeit nicht zu vermeiden.
Das für die Durchführung von Asylverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informiert auf seiner Internetseite über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Asylverfahren
https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/asylfluechtlingsschutz-node.html.
Danach werden Asylanträge gegenwärtig nach der erfolgten Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Die Asylverfahrensberatung des Bundesamtes ist vorübergehend ausgesetzt. Der Zugang zu Beratung ist für asylsuchende Personen insgesamt durch die aktuelle Situation erschwert, da persönliche Beratungen nicht stattfinden und allein telefonische oder online Beratungen möglich sind.
Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat den Ländern zudem mitgeteilt, dass es zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und Verhinderung weiterer

Infektionsketten innerhalb der EU angewiesen worden ist, alle Dublin-Überstellungen von und nach Deutschland bis auf Weiteres vorübergehend auszusetzen. Zuvor hatten bereits mehrere Mitgliedstaaten Dublin-Überstellungen ausgesetzt und geplante Überstellungstermine storniert. Hiermit geht die Hemmung der einschlägigen Fristen einher.

2) Seit wann sind Abschiebungen ausgesetzt und erfolgte die Aussetzung zeitlich gestuft abhängig vom Zielland? Hat Berlin Abschiebungen bereits zu einem Zeitpunkt ausgesetzt, als Flüge in das jeweilige Zielland noch möglich waren?

Zu 2.:
Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat für das Land Berlin keinen Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG aufgrund der Corona-Pandemie erlassen.

Angesichts der weitgehenden Beschränkungen der Überstellungs- und Rücknahmepraxis durch EU- und Drittstaaten, die zur Stornierung zahlreicher geplanter Abschiebungen führten, konzentriert sich die Bearbeitung im Land Berlin derzeit auf Abschiebungen von Personen, von deren Aufenthalt eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, die aus Strafhaft abgeschoben werden sollen oder bei denen ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse besteht oder die deshalb ausgewiesen wurden.

3) Gibt es einen Zusammenhang dahingehend, dass parallel zur Aussetzung von Abschiebungen auch keine Flüge mehr aus dem jeweiligen Zielland nach Deutschland bzw. Berlin erlaubt wurden? Falls nein, warum nicht? Warum hielt man Abschiebungen in das jeweilige Zielland für unzumutbar, Einreisen aus dem Land aber nicht, obschon das Infektionsrisiko durch Eingereiste aus dem Zielland nicht anders zu bewerten sein dürfte als das Infektionsrisiko für den Abzuschiebenden im Zielland?

Zu 3.:
Im Land Berlin sind Abschiebungen nicht ausgesetzt. Im Übrigen regelt allein die Bundesrepublik Deutschland die Einreisebestimmungen in das Bundesgebiet.

4) Hat die Krise die Auswirkung, dass sich Asylverfahren von Berliner Asylbewerbern verzögern und Zuständigkeiten nach der Dublin-VO wegen Fristablaufs auf Deutschland überzugehen drohen?

Zu 4.:
Auf die Antwort zu Frage 1. wird verwiesen.

5) Kommt es zu Verzögerungen bei Verfahren in Asyl- und Ausländersachen vor dem Verwaltungsgericht und wenn ja, in welchem Ausmaß?

Zu 5.:
Über mögliche Auswirkungen der Corona-Krise auf die Verzögerung bei Asyl- und Ausländersachen vor dem Verwaltungsgericht Berlin kann derzeit keine Aussage gemacht werden.

Informationen zur Aufrechterhaltung des Rechtsverkehrs am Verwaltungsgericht Berlin können der folgenden Internetseite entnommen werden:

https://www.berlin.de/sen/justva/presse/informationen-zu-corona/#verwaltungs

6) Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet der Senat pro Monat ausgesetzter Abschiebungen infolge weiterhin anfallender Leistungen nach dem AsylbLG für die eigentlich Abzuschiebenden?

Zu 6.:
Kosten, die wegen der Aussetzung von Abschiebungen wegen der Corona-Lage zusätzlich anfallen, lassen sich wegen der individuell nach Aufenthaltsdauer, Alter und weiteren Lebensumständen bemessenen Leistungen nicht beziffern.

7) Ist der Familiennachzug zu nach Berlin aufhältigen Personen ausgesetzt und wenn ja, seit wann? Ist die humanitäre Aufnahme aus dem Ausland in Berlin ausgesetzt und wenn ja, seit wann?

Zu 7.:
Die Regelungen zum Familiennachzug gemäß §§ 27 ff. AufenthG gelten nach wie vor. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat jedoch am 17. März 2020 einen zunächst bis 15. April 2020 befristeten, weitreichenden Einreisestopp für Reisende aus Drittstaaten angeordnet. Infolgedessen ist das Visumvergabeverfahren an einem Großteil der deutschen Auslandsvertretungen ausgesetzt. Die Visastellen sind für den Publikumsverkehr größtenteils geschlossen. Zudem fehlt es bereits faktisch an Reiseverbindungen.

Das humanitäre Aufnahmeprogramm Türkei und die Resettlement Verfahren des Bundes sind mit Erlass des BMI vom 17. März 2020 bis auf weiteres ausgesetzt.

Das humanitäre Aufnahmeprogramm des Landes Berlin für syrische und irakische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten beantragen (Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG), wurde nicht ausgesetzt.

Berlin, den 09. April 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport